

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 1.1.2018)

1. Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich als Bewirtschafter/in, den Betrieb nach den gesetzlichen Verordnungen zu bewirtschaften.
2. Der Verein Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft (**KuL**) kontrolliert, ob die Bedingungen für die Beitragszahlungen erfüllt sind. Der/die Bewirtschafter/in weist dazu die erforderlichen Aufzeichnungen vor und gewährt den Kontrolleuren Zutritt zu Land und Gebäuden. Nebst den ordentlichen, angemeldeten Kontrollen muss auch mit unangemeldeten Kontrollen gerechnet werden. Bei Betrieben mit Tierhaltung muss eine zusätzliche Person (bei Abwesenheit des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin) berechtigt sein, den Zutritt zu den Stallgebäuden zu gewähren. Diese Person wird im System hinterlegt. Bestehende Kunden haben diese Person bereits in der Vereinbarung mit der KuL angegeben. Neue Kunden müssen die zusätzliche Person bei der ersten Kontrolle angeben.
3. Kontrollen nach Bio-Verordnung/Bio-Label: Mit der Anmeldung Bio in der kantonalen Erhebung akzeptiert der KuL-Kunde zusätzlich auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bio.inspecta AG, 5070 Frick und geht somit in ein Vertragsverhältnis ein. <http://www.bio-inspecta.ch> unter „Download Dokumente“. Die Rechnungsstellung und Zertifizierung erfolgt durch die bio.inspecta. Es entsteht somit automatisch ein Auftrag von der bio.inspecta an die KuL für die Kontrolle der Bio-Verordnung/Bio-Label.
4. Rechtsmittel öffentlich-rechtliche Kontrollen: Bei Uneinigkeit zum Ergebnis sind Zweitkontrollen durch die Kontrollorganisation innerhalb 3 Werktagen nach Abschluss der Kontrolle möglich bei nichtveränderbaren Situationen. Die Anfrage ist schriftlich oder telefonisch an die KuL Geschäftsstelle zu richten. Nach schriftlicher Eröffnung der Feststellung durch die Abteilung Direktzahlungen kann innert 30 Tagen ab Erhalt, schriftlich bei der Abteilung Direktzahlungen des Kantons Einsprache erhoben werden.
Zu den privatrechtlichen Programmen kann der Kontrollstelle innerhalb einer vom Label definierten Frist eine Gegendarstellung zu den Feststellungen eingereicht werden. Erfolgt in dieser Frist keine Einsprache, so gelten die Feststellungen als anerkannt.
5. Der/die Bewirtschafter/in hat das Beitragsgesuch unverzüglich zurückzuziehen, wenn er/sie die Richtlinien nicht mehr einhalten will oder kann. Dies ist der KuL umgehend schriftlich mitzuteilen.
6. Alle Betriebsdaten unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt. Ohne gegenteilige Abmachung wird das Kontrollresultat (Attest) direkt an die zuständigen Amtsstellen, an bio.inspecta für die Zertifizierung und an die Labelgeber weitergeleitet. Der Labelgeber und bio.inspecta kann den Status der aktiven Programme von ihren Betrieben abfragen (zum Beispiel ÖLN, Bio, BTS, RAUS, Extenso, GMF etc.). Der/die Betriebsleiter/in hat das Einsichtsrecht in sein Kontrolldossier.
7. Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn der/die Bewirtschafter/in:
 - * vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,
 - * die Kontrollen erschwert (Beispiel: Drohung gegen Kontrolleur) oder verweigert (Beispiel: Verweigerung Zutritt zum Stall)
 - * eine Sonderbewilligung nicht rechtzeitig eingeholt hat
 - * die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält. Im Einzelfall ist immer der volle Wortlaut der Verordnung massgebend.
8. Der/die Bewirtschafter/in übernimmt die Kontrollkosten.
Das Gebührenreglement ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die aktuellen Kontrollkosten finden Sie unter www.kulbern.ch. Nichtbezahlte Kontrollkosten vom Vorjahr wird als Nichteinhaltung der Vereinbarung gewertet, das Attest des Betriebes wird erst an das Landwirtschaftsamt gemeldet, wenn der Ausstand beglichen ist. Wird kein Attest ausgestellt, kann der Kanton die Direktzahlungen verweigern.
9. Die KuL kann für Vermögensschäden nicht haftbar gemacht werden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Kontrolltätigkeit und deren Folgen oder durch Entscheide der zuständigen Stellen entstehen können.

Die Vereinbarung gilt bis auf weiteres.

Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bern-Mittelland